

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Begründung.

Die als kirchliches Gesetz erlassene dormalen geltende Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 hat sich ebenso wie die frühere vom 10. Juni 1856 bezüglich der Bestimmungen über das Konfirmationsalter möglichst genau an das damals geltende Schulgesetz angeschlossen.

Durch das neue Volksschulgesetz vom 13. Mai d. Js. sind die das Schulentlassungsalter betreffenden Vorschriften geändert worden. Die Kirche ist nun zwar nicht verbunden, diese Änderungen auch in ihre Konfirmationsordnung zu übertragen, aber sie hat einerseits grundsätzlich ihre Ordnungen immer möglichst mit dem Staatsgesetz in Einklang gebracht und hat andererseits ein offenes Interesse daran, die altgewohnte und bewährte Gleichzeitigkeit der Konfirmation und der Schulentlassung auch künftig aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Abänderung der Konfirmationsordnung vom 29. Sept. 1871 alsbald nötig.

Bei diesem Anlaß aber empfiehlt es sich einige weitere Änderungen vorzunehmen und an 2 Punkten Zusätze zu machen, welche dem erfahrungsgemäß hervorgetretenen Bedürfnis entsprechen. Die Begründung derselben wird bei den einzelnen Paragraphen gegeben und hier nur beigelegt, daß überall die gebührende Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen der Unionsurkunde genommen wurde (Beilage A der Unionsurkunde, Kirchenordnung, § 12).

Zu § 1.

Die Festsetzung der Altersgrenze in § 1 entspricht genau den Bestimmungen in § 2 Abs. 1 u. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Mai d. Js.

Die bisherige Konfirmationsordnung enthielt den Satz „— — und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abteilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden.“ Darnach hätten genau genommen immer nur die Kinder konfirmiert werden können, welche die oberste Klasse erreicht hatten. Diese Vorschrift war und ist unausführbar und wurde thatsächlich nie gehandhabt, hat aber früher wiederholt zu Anfragen der Dekanate und Pfarrämter über die Auslegung geführt. Da bisher und künftig etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Mädchen die 8. Klasse der 8-klassigen Schule oder die entsprechende Abteilung anderer Schulen nicht erreichen und thatsächlich in größeren Städten auch von den Knaben bis zur Schulentlassung höchstens 60% der Gesamtzahl in der obersten Klasse sind und da endlich sich bei der großen Verschiedenheit unserer Schulen eine nach Klassen bestimmte Grenze für die Konfirmationsfähigkeit nicht geben läßt, so bleibt nur übrig, entweder jede Forderung bestimmter Schulkenntnisse als Bedingung der Konfirmation fallen zu lassen oder eine allgemeine Fassung zu wählen, wie im Entwurf geschehen ist.

Für Beibehaltung der Bedingung des Besitzes „genügender religiöser Kenntnisse“ in dieser allgemeinen Form spricht die Erwägung, daß es der Kirche doch möglich bleiben muß, ein (etwa von auswärtig beige-

zogenes) Kind, dem die nötigen religiösen Kenntnisse fehlen, von der Konfirmation vorerst zurückzuweisen, und dann auch die Erfahrung, daß es dem Geistlichen, sofern er sich auf eine solche Vorschrift stützen kann, zuweilen gelingt, die Eltern eines zurückgebliebenen schwach begabten Kindes zu dem Entschluß zu bringen, daß sie ihr Kind noch ein Jahr freiwillig in die Schule schicken.

Im übrigen wird unsre Kirche auch künftig, wie sie bisher immer gethan, selbst ganz schwach befähigten Kindern mit geringen und geringsten Kenntnissen die Konfirmation nicht versagen können und wollen; ja sie wird in der Regel auch auf den Versuch verzichten müssen, die Eltern durch Verweigerung der Konfirmation der Kinder zu zwingen, sie noch länger in die Schule zu schicken. Dieser Versuch würde in vielen Fällen nur die Verschmähung der Konfirmation zur Folge haben.

Zu § 2.

Der neue § 2 entspricht im Wesentlichen dem § 2, 1 a der bisherigen Konfirmationsordnung; nur überträgt er die Befugnis, Altersnachsicht zu erteilen, ausschließlich dem Oberkirchenrat und zwar aus folgenden Gründen: einerseits werden, da das neue Schulgesetz vom 13. Mai d. J. Altersdispense für die Schulentlassung ausschließt, die Fälle, in denen Altersdispens für die Konfirmation erbeten wird, künftig seltener sein als bisher, daher es eben der Seltenheit der Fälle wegen im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sache nötig erscheint, die Entscheidung der Zentralbehörde zuzuweisen und andererseits würde eine Verteilung der Zuständigkeit je nach dem mehr oder weniger unzulänglichen Alter des fraglichen Kindes ganz unnötige Schwierigkeiten machen. Bisher konnte der Dekan einem Kinde, dem nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Jahr am Konfirmationsalter fehlte, unter gewissen Voraussetzungen Nachsicht bewilligen. Diese Befugnis des Dekanats soll auch aus dem weitem Grunde wegfallen, weil durch Vorbehalt der Entscheidung des Oberkirchenrats eine zweckmäßige Erschwerung dieser im kirchlichen Interesse nicht erwünschten Ausnahmen erreicht wird. (Kirch.-Verf. § 110, 5 u. 24.)

Der Absatz b des § 2, 1 der bisherigen Ordnung ist gegenstandslos geworden durch das neue Volksschulgesetz.

Zu § 3.

Dieser Paragraph tritt an Stelle der Ziffer 2 des bisherigen § 2 und soll als besonderer Paragraph gelten, damit die hier festgesetzte Zuständigkeit des Dekanats für Nachsichterteilung bei ungenügenden Kenntnissen bestimmter getrennt erscheine von der in § 2 behandelten Zuständigkeit des Oberkirchenrats für Altersdispense. (Kirchen-Verf. § 106, 5.)

Es ist fraglich, ob die Notwendigkeit vorliege, die Entscheidung darüber, ob ein Kind die erforderlichen Kenntnisse zur Konfirmation habe, dem Dekan vorzubehalten sei, oder ob nicht vielmehr hiefür der Pfarrer als zuständig zu gelten habe. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß, sei der Dekan oder der Pfarrer zuständig, sicherlich in weitaus den meisten Fällen des § 3 die Nachsicht wird erteilt werden, so scheint es doch zweckmäßig, hiefür die ausdrückliche Genehmigung des Dekans zur Bedingung zu machen, weil nur dann den Eltern und Kindern genügend zum Bewußtsein gebracht wird, daß für die Konfirmation der Erwerb einer gewissen Summe von Kenntnissen und von Erkenntnis gefordert werden müsse. Auf der andern Seite ist im Hinblick auf die große Häufigkeit dieser Fälle, in denen ein wegen Unfähigkeit, Krankheit u. weit zurückgebliebenes Kind doch zur Konfirmation zugelassen werden muß, das vorgeschriebene Einholen der dekanatlichen Genehmigung so einfach als möglich eingerichtet. Der § 3 (vergl. auch § 6, Abs. 2) verlangt nicht, daß die Eltern eine Eingabe an das Dekanat machen, auch nicht, daß das Pfarramt für solche Kinder besondere Vorlage mache, sondern nur, daß die zurückgebliebenen Kinder in dem Konfirmandenverzeichnis in eine besondere (die 2.) Abteilung eingetragen und daß dazu die für Nachsicht sprechenden Gründe und die

gutachtliche Äußerung des Kirchengemeinderats dem Dekanat bei Einsendung der Liste vorgetragen werde. Auch die Entscheidung des Dekanats erfolgt für alle Konfirmanden einer Pfarrei mit einem Erlaß. (§ 6 u. 7.)

Zu § 4.

Dieser § ist neu eingeschoben. Sein Inhalt entspricht dem allgemein geltenden Kirchenrecht und dem bisher auch in unserer Landeskirche eingehaltenen Verfahren (vgl. Verfügung Großh. Ministeriums d. J. Cv. R.-Sekt. v. 7. Dezember 1831, Spohn II, S. 258). Wiederholt — auch in neuester Zeit wieder — war die Oberkirchenbehörde veranlaßt, auf Anfragen oder Beschwerden hin im Sinne des neuen § 4 zu entscheiden; daher zweckmäßig erscheint, die Vorschrift in die Konfirmationsordnung aufzunehmen.

Da es schon vorgekommen ist, daß Geistliche versucht haben, durch Verweigerung des Entlassscheines einen in kirchlichem Interesse nicht statthafter Zwang auszuüben, wird in § 4 das kirchenrechtlich selbstverständliche Berufungsrecht ausdrücklich erwähnt. (Kirchenverfassung § 110, 20.)

In den neuen Parochialordnungen der Städte (z. B. für Karlsruhe und Freiburg) wird die Zulässigkeit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen über die Grenzen des Kirchspiels hinaus an die Bedingung der schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Pfarrers geknüpft.

Zu § 5.

Wie § 3 der alten Ordnung. Der Zusatz „spätestens aber im September“ entspricht der tatsächlichen Praxis, welche sich z. B. in den größeren Städten nicht wohl ändern läßt und auch keinerlei Mißstände hervorrufen kann. Auch wo der Konfirmandenunterricht schon Anfangs November oder früher beginnt, das Verzeichnis also Anfang Oktober dem Dekanat eingereicht werden muß, genügt es, die Anmeldung im September zu veranlassen.

Zu § 6.

Die hier vorgenommenen Änderungen des früheren § 4 sind teils durch das zu §§ 1, 2 und 3 Gesagte begründet, teils sind sie mehr redaktionellen Charakters.

In Abs. 3 wird vorgeschrieben, daß schon vor Aufnahme in die Konfirmandenliste die Entscheidung über Altersnachsicht eingeholt sein muß, d. h. daß in dem Konfirmandenverzeichnis überhaupt ein Kind, das noch nicht das vorgeschriebene Alter (§ 1) hat, gar nicht eingeschrieben werden darf, wenn nicht unter den „Bemerkungen“ die vom Oberkirchenrat schon erteilte Nachsicht angemerkt werden kann. Es soll dadurch den Mißverständnissen vorgebeugt werden, welche entstehen könnten, wenn der Name eines solchen Kindes in der Liste stünde etwa mit dem Zusatz „Dispens erbeten“, was ja ohne die Vorschrift des § 6 auch eingeschrieben werden könnte vor der Entscheidung.

In Abs. 4 wurde das in § 4 Abs. 2 der alten Ordnung stehende Wort „Schulbesuch“ gestrichen, weil hierüber in unsern Schulen keine Noten mehr gegeben werden.

Zu § 7.

Inhalt derselbe wie in § 5 der bisherigen Ordnung. Nur die Fassung ist etwas gekürzt. (Kirchenverfassung § 106, 5.)

Zu § 8.

Wie § 6, Abs. 1 der alten Ordnung.

Der Abs. 2 des alten § 6 fällt weg, weil solche Schulentlassungsdispense durch das neue Schulgesetz beseitigt sind. (Kirchenverfassung § 37, 4.)

Zu § 9.

Alter § 7. Der bisherige zweite Absatz ist beseitigt, weil er eine im Grund selbstverständliche Anweisung über den Inhalt des Konfirmandenunterrichts giebt, während sonst die Konfirmationsordnung über Inhalt, Methode, Lehrbücher u. s. w. des Unterrichts gar nichts enthält. Die Bestimmungen hierüber sind in Verordnungen niedergelegt, z. B. in der über den Gebrauch des Katechismus im Konfirmandenunterricht. Wenn die an sich unwichtige Bestimmung hier stehen bliebe, so wäre logischerweise nötig, in besonderen Paragraphen zu sagen, was überhaupt im Konfirmandenunterricht zu behandeln sei.

Dagegen ist angesichts der Thatsache, daß seit vielen Jahren aus triftigen Gründen in den größeren Städten die Konfirmanden wöchentlich weniger als 4 Stunden erhalten, nötig, die allgemeine Vorschrift des Absatz 1 entsprechend einzuschränken, gleichzeitig aber — und zwar auch das entsprechend der bestehenden Übung — in solchen Fällen einen früheren Anfang des Konfirmandenunterrichts zu fordern.

§§ 10 und 11 wie bisher 8 und 9.

§ 12 ist neu eingeschoben. In § 12 der Beilage A der Unionsurkunde ist gesagt, daß „Privat-Konfirmationen“ als „dem kirchlichen Geist und Zweck dieser Institution fremd“ „möglichst zu beseitigen“ seien und daß „partielle Spätjahrskonfirmationen“ nur „aus besonders bewegenden Ursachen“ von der höchsten Kirchenbehörde könnten genehmigt werden.

Demnach entspricht die Vorschrift des neuen § 12 der herkömmlichen Auffassung unserer Kirche; er entspricht aber auch einem erfahrungsgemäß zuweilen vorhandenen Bedürfnis und es ist ratsam, diese Vorschrift aufzunehmen, damit die Geistlichen ohne besondere Anfrage wissen, wie zu verfahren sei.

Absatz 2 enthält einen Hinweis auf die im Kirchenbuch vorgeschriebene Form der Konfirmationshandlung. Dieser Hinweis dürfte gerade bei einer „privaten“ Feier nicht überflüssig sein. Die Anwesenheit der Kirchenältesten besonders ist eine in unserer Kirche bei solchen Privatkonfirmationen auch früher immer gestellte Forderung. Vgl. die Konfirmationsordnung vom 10. Juni 1856, § 13.

Die §§ 13 bis 17 sind aus der bisherigen Ordnung ohne Änderung (dort §§ 10 bis 14) beibehalten; nur wurden die beiden letzten Paragraphen in ihrer Reihenfolge umgestellt, weil sich der jetzige § 16 (früher letzter Paragraph) besser an § 15 anschließt als der jetzt ans Ende gestellte § 17.